

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

IX. Die Walldürner Inschrift

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

IX.

Die Walldürner Inschrift,*)

[C. I. L. XIII, 6592]

660

DEÆ·FORTVNAE
SANCTÆ·BΛΞEV ^m
V ^{ET} VSTA·E·CONLAP
SVM·EXPL·STV'////
Γ·BRIT·GENTILES
OFFICIALES·BRIE
DEDITIC·ALEXAN
DRIANORVM·DE
SVO·RESTTVER·G
RA·AGENE·T·FL·RO
MANO·Θ·EG·XXIIPPF
D·AVG·LVPO·Γ·MAX ^M
COS

vielleicht unter allen rheinischen Soldateninschriften die eigenartigste, kann nicht erläutert werden ohne Feststellung der militärischen Bedeutung der *gentiles* und der *dediticii*, die beide darin erscheinen.

In der Rechtssprache insbesondere der späteren römischen Kaiserzeit bezeichnet *gens* die ausländische, dem Reich nicht unterworfenen Völkerschaft, *gentilis* den Angehörigen einer solchen. Dafür bedarf es keiner Belege; erinnert man sich an die Verordnung von 364 betreffend die *legati gentilium* (C. Th. 12, 12, 5) und an die *interpretes diversarum* (oder *omnium*) *gentium*, welche der römische Staatskalender aus den ersten Jahren des 5. Jahrh. (not. dign. Or. 11, 52, Occ. 9, 46) unter den Officialen der kaiserlichen Hofhaltungen anführt.

*) [Limesblatt 1897 nr. 24 S. 660 — 667.]

Dem entsprechend sind in den militärischen Ordnungen *gentiles* die im römischen Heere dienenden Ausländer. Auch dafür bedarf es der Belege nicht; es reicht aus wiederum auf die in demselben Staatskalender genannten derartigen Kapitulant^{en} hinzuweisen, welche bald bezeichnet werden als *gentiles* schlechtweg, bald als *Sarmatae gentiles* oder mit analoger Heimatbezeichnung. 661

Es kommen aber auch *gentes* vor, welche als solche dem Reich inkorporiert sind. In meiner Abhandlung über das Militärwesen seit Diocletian (Hermes Bd. 24 J. 1889 S. 250) sind diese Stämme in ihrer militärischen Verwendung erörtert worden. Vorzugsweise erscheinen sie in Africa.*) Einen *praefectus gentis Musulamiorum* nennt eine africanische Inschrift aus traianischer Zeit (C. VIII, 5351 [= Dessau 1435]); *Florus Labaconis fil. princeps et undecimprimus gentis Saboidum* erscheint in einer anderen aus severischer (C. VIII, 7041 cf. 19423 [= Dessau 6857]). Jünger ist eine dritte africanische Inschrift, die die *res publica* einer solchen *gens* nennt (C. VIII, 10335 [= Dessau 5862]); einer anderen *gens* werden die *fines* adsigniert (C. VIII, 8813. 8814 [= Dessau 5960]).

Aber auch ausserhalb Africas begegnen gleichartige Gemeinschaften.

gens Marcomanorum in der Not. Occ. 34, 24 als Militärtruppe unter einem Tribunus.

gens per Raetias deputata das. 35, 31 auch als Truppenkörper unter einem Tribunus.

gentes an der armenischen Grenze fordert der justinianische *magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (Cod. Iust. 1, 29, 5), wo der Gegensatz zu den Provinzialen scharf hervortritt.

Für die Anlage und die Instandhaltung der Grenzbefestigungen (*propter curam munitionemque limitis atque fossati*) sind nach der Verordnung von 409 (C. Th. 7, 15, 1) von den früheren Regierungen den *gentiles* Ländereien (*terrarum spatia*) angewiesen worden; was im Allgemeinen auch hierher gehört.

Diese innerhalb der römischen Grenzen angesiedelten ausländischen Stämme sind hybride Bildungen, zugleich Ausländer und Unterthanen, zunächst, wie man sieht, unter römische Offiziere gestellt und nicht zu der römisch-städtischen Gemeindeordnung zugelassen, im Verlauf der Zeit wohl grossenteils in römische Gemeinden umgewandelt. 662

*) [Vgl. Cagnat, L'armée Rom. d'Afrique S. 327 f.; Stappers, Les milices locales de l'empire Rom. in Musée Belge 1903, S. 201 ff.]

Die rechtliche Stellung dieser Gentilen, sowohl der für ihre Person in das römische Heer eintretenden wie der Gentilienstämme ist eine anomale. Selbstverständlich sind jene wie diese den römischen Gerichten unterworfen, aber ihnen fehlt das — vom römischen Bürgerrecht wohl zu unterscheidende — römische Personalrecht. — Der Vater, welcher sein Kind verkauft, kann es durch Lösung jederzeit wiedergewinnen; aber für den Ausländer gilt dies nicht, denn dessen Vaterrecht ist für Rom nicht vorhanden: *nullum*, sagt Constantin (fr. Vat. 34), *ex gentilibus liberum (= filium) approbari licet*. — Ein solcher Ausländer kann keine Ehe mit einer Römerin eingehen; die Verordnung von 365 [370? 373?] (C. Th. 3, 14, 1) spricht nur aus, was immer Rechtens war. Eine merkwürdige Ausnahme zu Gunsten des Generals Fravitta unter Theodosius I berichtet Eunapius (p. 41 Müller). — Charakteristisch ist vor allem die im J. 405 dem Proconsul von Africa erteilte Anweisung (C. Th. 11, 30, 62), wenn *a gentilibus vel a praefectis eorum* gegen ein gerichtliches Erkenntnis Appellation eingelegt wird, dieser nicht, wie dies sonst Rechtens ist, ohne weiteres, sondern nur insoweit es angemessen scheint, stattzugeben.

Die *dediticii* sind die des örtlichen Bürgerrechts entbehrenden Reichsangehörigen, wie sie hervorgehen teils unter gewissen erschwerenden Umständen aus der Freilassung des Sklaven, teils und vorzugsweise, woher auch die Benennung rührt, aus der Auflösung eines bis dahin den Römern verbündeten oder unterthänigen Gemeinwesens, wie denn beispielsweise die Juden des römischen Reiches nach der Auflösung der jüdischen Nation durch Vespasian in diese Kategorie gehören (röm. Staatsrecht 3, 138; Sybels histor. Zeitschrift 64, 423 [Ges. Schr. 3, 418]). Die 5500 Reiter aus den von den Jazygen laut des Friedensvertrags gelieferten Mannschaften, welche von Kaiser Marcus nach Britannien gesandt wurden (Dio 71, 16), sind solche *dediticii* und, wie ich im Hermes (19, 227 [oben S. 111]) bemerkt habe, 663 wahrscheinlich die *equites Sarmatae* der in der Notitia verzeichneten britannischen Besatzung. — In den Militärinschriften erscheinen die *dediticii* hier zum ersten Mal, aber in militärischer Verwendung finden wir sie auch sonst genannt. Julian (bei Ammian 20, 8, 13) er bietet sich dem Kaiser Constantius für die gegen die Perser im Kampf stehenden Truppen zu senden entweder Mannschaften aus den diesseit des Rheines angesiedelten Germanen — *laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem* — oder doch ausländische Überläufer — *vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt*. Weiter ruft Kaiser Honorius in der am 17. Apr. 406 erlassenen Verordnung

(C. Th. 7, 13, 16) gegen die drohenden Angriffe der Barbaren die kriegstüchtigen Sklaven überhaupt unter die Waffen und verspricht ihnen Handgeld, vorzugsweise aber die Sklaven der Soldaten, auch der fremden Geworbenen und der übergetretenen Leute, weil diese schon kriegsgewohnt sind: *praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare*. Diese Verordnung bezieht sich, wie dies jetzt feststeht, zunächst auf Gallien, auf den damals drohenden Einbruch der Vandalen und Alanen, die am letzten Tage dieses Jahres in der That den Rhein überschritten. Die *dediticii* dieser Verordnung können, wie die ammanischen, Überläufer sein; aber der Begriff passt ebenso, wie bemerkt, auf übersiedelte Mannschaften gleich jenen Jazygen, und da die Hervorhebung einzelner übergetreter Leute weder für die Inschrift noch für die Verordnung recht sich eignet, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass ähnliche Übersiedelungen auch in der Rheingegend stattgefunden haben und dass diese in dem Erlass des Honorius gemeint sind, während die *dediticii* unserer Inschrift britannische Mannschaften sein werden.

Der Truppenkörper, welcher den Stein gesetzt hat, ist bezeichnet *expl(oratores) Stu . . . et Brit(ones) gentiles officiales Bri(tonum) et deditic(iorum) Alexandrianorum*. Die Auflösung *exploratores* statt des auch vorkommenden *exploratio* (Korrbl. 1889 S. 46) ist hier geboten durch die folgenden analogen Formen. Die Form *Brittones* 664 oder allenfalls auch *Britones* herrscht auf den Steinen so überwiegend vor, dass an *Britanni* nicht gedacht werden darf. Ob hinter *gentiles*, wo der Stein ausgebrochen ist, *et* gestanden hat oder nicht, haben meine Freunde, die den Stein gesehen haben, nicht mit Sicherheit entscheiden können¹.

Die Haupttruppe also, welcher die *officiales* beigegeben sind und welche den Kaiserbeinamen führt, sind die *Brittones et dediticii Alexandriani*, also eine Abteilung, vermutlich nur ein Numerus, der britannischen Auxilien nebst den zugehörigen *dediticii*. Dass diese, als ausserhalb der römischen Gemeindeverbände stehende Mannschaften, von den Provinzialen gesondert werden, erklärt sich aus dem Gesagten, mag man nun darunter Überläufer verstehen oder, was ich für wahrscheinlich halte, angesiedelte Auswärtige.

1) Zangemeister schreibt mir: 'Die Vertiefung am unteren Ende der ausgebrochenen Stelle sieht in der That wie der Rest eines Horizontalstriches aus, könnte aber zufällig sein. Der Raum gestattet kein 'E, aber ein 'F'.

Als dieser Truppe zugehörig erscheinen zwei Abteilungen, zunächst die *exploratores Stu . . .*, seien diese nun aus jenen Brittonen hervorgegangen oder ihnen beigegeben und mit ihnen militärisch kombiniert. Wir kennen zahlreiche ähnliche Kundschaftertrupps und die früher (Hermes 19, 225 [oben S. 109]) von mir aufgestellte, auch von Domaszewski (Korrbl. 1889 S. 49) gebilligte Vermutung, dass dieselben ihren Beinamen vom Standort entnehmen, kann auch bei dem Walldürner Stein zutreffen. Zu bedauern bleibt es freilich, dass, wenn die Gemeinde Walldürn in Zukunft sich klassisch benennen will, sie über die drei ersten Buchstaben nicht hinauskommt.

Die zweite Abteilung sind die *Brittones gentiles officiales*, vorausgesetzt, dass der Stein so gelautes hat; sollte nach *gentiles* die Copula gestanden haben, so sind den Exploratoren teils *Brittones gentiles*, teils *officiales* beigegeben worden, was, wer die Lücken unseres Wissens einigermaßen ahnt, sich hüten wird als unmöglich zu bezeichnen, aber doch seltsam nennen darf; Aufführung der Soldaten und der Soldatendiener neben einander lässt sich verstehen, aber eine zwischen beide eingeschobene Kategorie befremdet. Im übrigen ist die Erklärung der *Brittones gentiles* vorher gegeben. Der Beisatz, der sonst bei den Brittonen nie und auch nachher auf unserer Inschrift nicht erscheint, ist ohne Zweifel distinctiv. Die in Britannien aufgehobenen Mannschaften werden nicht nach den Districten geschieden, sondern gehen in der Truppenbenennung sämtlich auf den Namen der Provinz: die *Brittones* der Haupttruppe sind selbstverständlich brittische Provinzialen.*) Diesen stehen die *Brittones gentiles* gegenüber, britannische Ausländer, übergetretene Leute aus dem freien Britannien. Dass diese im dritten Jahrhundert, bevor der römische Militärstaat vor der barbarischen Soldateska kapitulierte hatte, dem Provinzialmilitär gegenüber eine dienende Stellung einnehmen, ist in der Ordnung. Standen neben diesen noch Officialen, so müssen damit, wie dies Wort eigentlich es fordert, römische Offiziersdiener gemeint sein, die freilich im Walldürner Castell eine seltsame Figur spielen.**)

Die Walldürner Inschrift zeigt uns also neben den eigentlichen römischen Soldaten des 3. Jahrhunderts Ausländer in untergeordneter

*) [Anders Fabricius, Die Entstehung der röm. Limesanlagen in Deutschland, Trier 1902, S. 12.]

***) [Nach Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres (Bonn. Jahrb. 117, 1908) S. 5. 61 sind es vielmehr die dem Praepositus des Numerus zugeteilten Chargen (*cornicularius, actarius, librarius*).]

militärischer Stellung, nicht die angesehenen Geworbenen der späteren Epoche, sondern übergetretene oder übersiedelte Barbaren. Vielleicht führt dies noch weiter. Die *veredarii n(umeri) N* der kürzlich auf der Capersburg von Jacobi gefundenen Inschrift (archäol. Anzeiger 1896 S. 195; auch von Zangemeister gesehen [C. I. L. XIII, 7439]) dürften zu ihrem *numerus* in einem ähnlichen untergeordneten Verhältnis gestanden haben wie unsere *Brittones gentiles* zu den *Brittones et dediticii Alexandriani*. Weiter haben vor einigen Jahren sich in England am Wall zwei Altäre gefunden (Eph. epigr. VII, 1040. 1041 [= Dessau 4760. 4761]), den heimischen Göttern errichtet von den *Ger(man)i cives Tuihanti cunei Frisiorum ver. ser. Alexandriani* [oben S. 115 f.], also der Walldürner Inschrift gleichzeitig. An diese erinnerte in Veranlassung unseres Fundes Zangemeister; 'sollten nicht', meinte er, wenn die Officialen unfreie Leute sind, die beiden bisher nicht erklärten Worte aufzulösen sein *ver(edarii) ser(vi)?* 666 Das ist verwegen, aber vielleicht dennoch richtig; es ist gar nicht unmöglich, dass dieselben Mannschaften sich germanische *cives* und römische *servi* nennen. Eben eine solche Doppelstellung wird für dies Verhältnis gefordert. Der *cuneus Frisiorum* entspricht den *Brittones et dediticii* des Walldürner Steines; und dessen Officialen sind sicher nicht Schreiber und Gerichtsdiener gewesen, können aber wohl als Stallknechte bei den Exploratoren gedient haben wie die Tuihanter bei dem Cuneus der Friesen. — Die Klasse der *laeti*, welche in der Folgezeit eine wichtige Rolle spielt, hat sich wahrscheinlich überhaupt in einem derartigen Verhältnis nationaler Geschlossenheit, militärischer Verwendung und halbfreier Unterwürfigkeit befunden, indem diese Sueben, Franken, Sarmaten teils im römischen Heere dienen, teils für die gallischen Provinzialen das Feld bestellen und ihnen zinsen. Was ich über diese hybriden Zustände anderswo (Hermes 24, 251) auseinandergesetzt habe, wiederhole ich nicht; es genügt schliesslich daran zu erinnern, dass auch die mit ihren Herren fechtenden Sklaven, welche Honorius gegen den drohenden Einfall der überrheinischen Germanen zum Eintritt in die Truppe auffordert, mit diesen Verhältnissen in Verbindung gebracht werden können, obwohl die Verwendung der Unfreien im römischen Heerdienst eine allgemeinere ist und in diesem Zusammenhang nicht in genügender Weise entwickelt werden kann.

Zu dem germanischen Krieg unter Alexander und Maximinus steht die Inschrift schwerlich in Beziehung. Alexander ist in ihr genannt, wie in der vorher erwähnten vom englischen Wall, lediglich als der damals regierende Kaiser, ohne Hindeutung auf von ihm

getroffene Anordnungen. Der Umbau des Soldatenbades spricht eher für eine Zeit vollkommener Ruhe. In der That kann der Einfall der Germanen, welcher den Kaiser aus dem Orient an den Rhein führt, nicht füglich vor das J. 234 gesetzt werden, also zwei 667 Jahre nach der Errichtung unseres Altars. Auf die von Alexander aus dem Osten mitgebrachten leichten Truppen, deren die Schriftsteller gedenken, hat Domaszewski (Korrbl. 1889 S. 49) den *praeposit[us sagittar]is Orrhoenis* einer dieser Zeit angehörigen Inschrift*) bezogen, wahrscheinlich mit Recht; aber mit unserem Denkmal hat dies nichts gemein.

*) [C. I. L. XI, 3104 = Dessau 2765; vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 281.]

Die Inschrift
... den Abklat
... (sagittar]is
... patrio
...
Der Stein ist
... Severus A
... (sagittar]is
... Inschr
... 1429, 14
... von imp.
... Menn
... Inschr
... von Jyl. N
... 1871)

... Inschriften